

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Beschluss-Nr.	32/325/22
zu DB/Vorlage	BV/0702/2022
Datum	19.07.2022 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

**Betrifft: Vorkaufsrechtsausübung gemäß § 24 ff. BauGB für das Grundstück der
Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1252 der Stadt Eberswalde**

Beschlusstext:

Beschluss-Nr: 32/325/22

1. Die Stadtverordnetenversammlung zieht die Entscheidungskompetenz über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24, 28 BauGB i. V. m. § 28 Abs. 3 BbgKVerf betreffend das Grundstück an der Jägerstraße, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1252 an sich. Auf eine Vorberatung in Ausschüssen wird verzichtet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum Wohl der Allgemeinheit die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, betreffend das Grundstück an der Jägerstraße, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 1252, welches sich im Bebauungsplan Nr. 608 „Märkische Heide I“ + 1. Änderung in der aktuellen Fassung als „öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ festgesetzt ist, zum Verkehrswert von 70.000,00 Euro. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt auszuüben und umzusetzen.

Eberswalde, den 20.07.2022

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel

Dr. Mai
1. stellvertretender Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung